



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Jugendhilfeausschuss	22.01.2008	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen  
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage  
nach § 4 der Geschäftsord-  
nung

Stellungnahme zu einem  
Antrag nach § 3 der Ge-  
schäftsordnung

### **Aufstellung von Listen zur Wahl der Schöffen/Schöffinnen für das Jugendschöffengericht (Amtsgericht) und die Jugendkammern (Landgericht) Amtsperiode 2009 - 2013**

Gemäß § 35 Jugendgerichtsgesetz i. V. m. §§ 31 – 35 Gerichtsverfassungsgesetz i. V. m. Punkt 7.3 Runderlass des Ministeriums für Inneres und Justiz (3221 – I B. 2) und des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit (IV b 2 – 6153) vom 27. August 1998 – JMBL. NW S. 257 – in der Fassung vom 20. September 2007, stellen die Jugendhilfeausschüsse die Vorschlagslisten auf.

Der Präsident des Amtsgerichtes Köln und der Präsident des Landgerichtes Köln haben die Zahl der Jugendhaupt- und Jugendhilfsschöffen für die Amtsperiode 2009 – 2013 wie folgt festgelegt:

#### Jugendschöffengericht (Amtsgerichtsbezirk Köln)

72 Jugendhauptschöffen  
150 Jugendhilfsschöffen

#### Jugendkammern (Landgericht Köln)

28 Jugendhauptschöffen  
60 Jugendhilfsschöffen

Die Verwaltung beabsichtigt, für das Verfahren zur Aufstellung von Listen zur Wahl der Schöffen/Schöffinnen für das Jugendschöffengericht und die Jugendkammer folgende Institutionen zu bitten, bis spätestens **28. März 2008** geeignete Bewerber zu benennen:

Caritasverband (incl. SKM und SKF)  
Der Paritätische Wohlfahrtsverband Köln  
Arbeiterwohlfahrt  
Amt für Diakonie  
Deutsches Rotes Kreuz

Evangelisches Jugendpfarramt  
Katholisches Jugendpfarramt  
in Köln anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gem. Anlage 1  
im Rat der Stadt Köln vertretene Fraktionen und Einzelmandatsträger

Die Vorschläge der Institutionen sind bis spätestens **28. März 2008** beim Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln einzureichen. Vorschläge, die nach diesem Termin eingehen, können aus Verfahrensgründen nicht berücksichtigt werden.

Das Anschreiben einschließlich der Vorschlagslisten an die Institutionen ist dieser Mitteilung als Anlage 2 beigelegt.

Die Voraussetzungen, unter denen Personen für das Amt des Jugendschöffen / der Jugendschöfin vorgeschlagen werden können, ergeben sich ebenfalls aus der Anlage 2.

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 15.04.2008 werden dann die Vorschlagslisten zur Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung vorgelegt. Die Beschlussfassung muss mit einer 2/3 Mehrheit erfolgen.